

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/2/25 2001/09/0195

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.2004

Index

E2A Assoziierung Polen

E2A E11401030

E6J

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

21993A1231(18) AssAbk Polen Art44 Abs3;

21993A1231(18) AssAbk Polen Art44;

21993A1231(18) AssAbk Polen Art58;

61999CJ0063 Glosczuk VORAB;

AusIBG §2 Abs2;

AusIBG §2 Abs4;

AusIBG §28 Abs1 Z1 lita;

AusIBG §3 Abs1;

Rechtssatz

Das Urteil des EuGH vom 27. September 2001 (in der Rechtsache C- 63/99, The Queen gegen Secretary of State for the Home Department, ex parte Wieslaw Glosczuk und Elzbieta Glosczuk, Sammlung 2001, Seite I-06369) behandelt eine Auslegung der Artikel 44 und 58 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits (vgl. den Text dieses Abkommens in ABI. Nr. L 348 vom 31/12/1993). Das Diskriminierungsverbot des Art. 44 Abs. 3 des genannten Abkommens betrifft jedoch das Recht auf Zugang zu gewerblichen Tätigkeiten, kaufmännischen und freiberuflichen Tätigkeiten, ferner das Recht, sie als Selbstständiger auszuüben, sowie das Recht, Firmen zu gründen und zu leiten. Rechte aus dieser Bestimmung können polnische Staatsangehörige ausschließlich für den Zugang zu Erwerbstätigkeiten, die unabhängig vom Arbeitsmarkt sind, ziehen (vgl. Randnr. 41 und 57 des genannten Urteils). Dass der von der D Gesellschaft mbH verwendete Ausländer - der seinen eigenen Angaben zufolge als Tourist nach Österreich kam und der über kein Unternehmen verfügt - bei seiner Einreise den Behörden des Aufnahmemitgliedstaates Österreich erklärt habe, er wolle in Österreich eine Arbeitnehmer- oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben, wurde jedenfalls nicht festgestellt und es wird derartiges vom Beschwerdeführer nicht einmal behauptet; aus den vorgelegten Verwaltungsstrafakten ergibt sich, dass der Ausländer nach Österreich als "Tourist" eingereist ist. Der verwendete Ausländer fällt daher nicht in den Schutzbereich des Europa-Abkommens (vgl. Randnr. 75 des genannten Urteils des EuGH).

Gerichtsentscheidung

EuGH 61999J0063 Glosczuk VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001090195.X03

Im RIS seit

26.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>